

# RS Vwgh 2004/4/23 2003/17/0083

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2004

## Index

L37358 Jagdabgabe Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

JagdabgabeG Vlbg 1949 §3 lita;

VwGG §13 Abs1;

## Rechtssatz

Als unzutreffend erweist sich im konkreten Fall die Zuordnung der Gesamterrichtungskosten betreffend die Jagdhütte zur Bemessungsgrundlage der Jagdabgabe für das erste Jagd Jahr. Es mag zwar zutreffen, dass der diesbezügliche Abgabenanspruch mit Beginn des Jagdjahres entsteht, dies bedeutet aber nicht, dass eine in einem bestimmten Jagd Jahr erbrachte Nebenleistung auch insoweit in die Bemessungsgrundlage für dieses Jagd Jahr einzubeziehen wäre, als sie nicht zur Abgeltung der Jagdnutzung in diesem Jagd Jahr, sondern jener in folgenden Jagdjahren gewidmet war. In diesem Zusammenhang wird nicht verkannt, dass der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 20. Juni 1986, 86/17/0043, eine solche Vorgangsweise der belangten Behörde - ohne hiezu ausdrückliche Aussagen zu treffen - gebilligt hat; dieses Erkenntnis stand der hier erfolgten Beschlussfassung in einem Fünfer Senat nicht aus dem Grunde des § 13 Abs. 1 VwGG entgegen, weil es keine ausdrückliche Rechtsansicht zur hier maßgeblichen Rechtsfrage geäußert hat und außerdem zu einer anderen Rechtslage ergangen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003170083.X02

## Im RIS seit

15.06.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>